

„Bildnis mit Schmuck“ gefunden haben, hat die Deutsche Gesellschaft für Goldschmiedekunst in Gemeinschaft mit der Kunstschau der Böttcherstraße in Bremen wiederum einen Künstlerwettbewerb ausgeschrieben. Die Aufgabe lautet diesmal:

„Bildnis deutscher Männer als Ehrenträger von Orden, Ehrenzeichen, Parteiabzeichen, sportlichen Abzeichen aller Art und Amtsketten.“

Es stehen neun Preise zur Verfügung (ein erster 3000 RM, zwei zweite je 1000 RM, sieben dritte je 500 RM). Außerdem haben die Städte Berlin, München und Bremen Ehrenpreise gestiftet. Preisrichter sind: Professor Bernhard Bleeker (München), Professor Ludwig Dettmann (Berlin), Richard Flegel (Bremen), Direktor Dr. Eberhard Hanfstaengl (Berlin), Professor Arthur Kampff (Berlin), Professor Ernst Müller-Scheessel (Bremen), Ministerialdirektor i. e. R. Ernst Reichard (Berlin), Dr. e. h. Ludwig Roselius (Bremen), Hans Schweißer (Berlin), Richard Seiffert-Wattenberg (Hannover), Geheimrat Prof. Dr. Wilhelm Waeßold (Halle [Saale]), Dr. Bruno E. Werner (Berlin), F. R. Wilm (Berlin).

Ersatzpreisrichter sind: Dr. Karl Heinz Heuser (Berlin), Reinhold Koch-Zeuthen (Berlin), Professor Klaus Richter (Berlin), Dr. Rudolf Alexander Schröder (Bremen), Regierungsrat Dr. Schwarz (Berlin), Ernst Vollbehr (Berlin). Letzter Einsegnungstag ist der 1. September 1936.

Die näheren Bedingungen teilt auf Anfrage mit: die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Goldschmiedekunst, Berlin SW 19, Jerusalemer Straße 25, und die Kunstschau der Böttcherstraße zu Bremen. (VI 1/5561)

**Merkmale eines Volontärvertrages**

Bei der Beschäftigung von Volontären werden leicht die Grenzen überschritten, die durch die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeits- und Lehrvertrag gezogen sind. Ein Volontärvertrag ist so lange unbedenklich, als nicht damit der Zweck verfolgt wird, die gesetzlichen Bindungen zu umgehen, die der Abschluß eines Arbeits- oder Lehrvertrages mit sich bringt. Das Reichsarbeitsgericht hat nun in einem Urteil vom 13. November 1935 die Merkmale des echten Volontärvertrages näher umschrieben. Danach besteht das wesentlichste Merkmal darin, daß dem Volontär in dem Betriebe die Gelegenheit geboten werden soll, unter Anleitung seine Fachausbildung durch Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse in einer bestimmten Richtung zu vervollkommen. Andererseits darf aber, wie das Reichsarbeitsgericht hervorhebt, eine geregelte Fachausbildung nicht beabsichtigt sein. Hierdurch wird also die Abgrenzung gegenüber dem Lehrvertrag vorgenommen. Die Zahlung einer Vergütung an den Volontär wird grundsätzlich für zulässig erklärt, sie darf aber stets nur den Charakter einer Belohnung, nicht aber einer Entlohnung darstellen. Es darf also nicht etwa eine Berufsausübung gegen Entgelt bezweckt sein. Damit ist auch gegenüber dem Arbeitsvertrag die Abgrenzung vollzogen. An Hand dieser Richtlinien wird deshalb im Einzelfalle zu prüfen sein, ob ein Volontärvertrag diesen Anforderungen entspricht.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die sogenannten Lehrlingsfortbildungsverträge hinzuweisen, die gelegentlich nach Abschluß der Lehrzeit geschlossen worden sind, um den ausgearbeiteten Lehrling im Betriebe noch weiter auszubilden, und vielfach den Zweck verfolgten, die tariflichen Vorschriften zu umgehen. Diese Lehrlingsfortbildungsverträge hat das Arbeitsgericht Königsberg vor einiger Zeit für unzulässig erklärt, weil

sie eine Umgehung bestehender Tarifordnungen darstellen; nach Absolvierung einer dreijährigen Lehrzeit müsse die Ausbildung eines Lehrlings im allgemeinen als beendet angesehen werden.

Der Abschluß eines Volontärvertrages kann dann zweckmäßig sein, wenn eine Person, deren Einstellung in Aussicht genommen worden ist, zunächst eine gewisse Spezialausbildung erhalten soll, wie sie für die Tätigkeit in dem betreffenden Unternehmen erforderlich ist. Man wird aber stets bei der Prüfung der Zulässigkeit derartiger Verträge einen strengen Maßstab anzulegen haben, um eine Ausschaltung des Arbeitsvertrags- und Lehrvertragsrechtes auf diesem Wege zu vermeiden. (VI 1/5560)

**Verbesserungen der Nauener Onogo- und Koinzidenz-Signale sowie der Koinzidenz-Signale von Paris nach Aufzeichnungen der Deutschen Seewarte zu Hamburg für den Monat März 1936**  
 +: Signal zu spät; -: Signal zu früh. M. E. Z.

Datum	Nauen 1 <sup>h</sup> : DFW 18130 m, DFP 37,89 m, DGK 44,91 m		Paris		
	Nauen 13 <sup>h</sup> : DFW 18130 m, DFC 23,10 m, DGZ 20,54 m Königswusterhausen 1 <sup>h</sup> u. 13 <sup>h</sup> : 1571 m		2650 m		
1936 März	Onogo-Signal		Koinzidenz-Signal		Koinz.-Signal 10 <sup>h</sup> 30 <sup>m</sup>
	1 <sup>h</sup>	13 <sup>h</sup>	1 <sup>h</sup>	13 <sup>h</sup>	
1	0,00	+ 0,04	+ 0,01	+ 0,05	- 0,02
2	+ 0,04	+ 0,03	+ 0,04	+ 0,04	+ 0,07
3	+ 0,04	+ 0,03	+ 0,04	+ 0,03	- 0,02
4	+ 0,04	+ 0,03	+ 0,05	+ 0,03	0,00
5	+ 0,03	+ 0,02	+ 0,04	+ 0,02	- 0,01
6	0,00	+ 0,02	+ 0,01	+ 0,03	0,00
7	- 0,03	+ 0,02	- 0,02	+ 0,03	+ 0,02
8	- 0,01	+ 0,08	+ 0,01	+ 0,09	- 0,02
9	+ 0,01	+ 0,02	+ 0,02	+ 0,03	- 0,01
10	- 0,02	+ 0,01	- 0,01	+ 0,02	+ 0,03
11	- 0,04	+ 0,01	- 0,03	+ 0,01	+ 0,03
12	- 0,04	+ 0,02	- 0,04	+ 0,03	+ 0,04
13	- 0,04	+ 0,03	- 0,03	+ 0,03	+ 0,04
14	+ 0,03	+ 0,04	+ 0,03	+ 0,04	+ 0,01
15	+ 0,04	+ 0,03	+ 0,04	+ 0,03	
16	+ 0,01	+ 0,03	+ 0,01	+ 0,03	- 0,01
17	+ 0,08	+ 0,04	+ 0,07	+ 0,05	+ 0,02
18	+ 0,07	+ 0,03	+ 0,08	+ 0,04	+ 0,01
19	+ 0,06	+ 0,05	+ 0,05	+ 0,05	+ 0,01
20	+ 0,06	+ 0,04	+ 0,06	+ 0,04	- 0,01
21	+ 0,06	+ 0,03	+ 0,06	+ 0,04	0,00
22	+ 0,02	+ 0,03	+ 0,03	+ 0,03	- 0,02
23	0,00	+ 0,03	+ 0,01	+ 0,04	- 0,01
24	+ 0,05	+ 0,04	+ 0,06	+ 0,04	- 0,01
25	+ 0,05	+ 0,03	+ 0,05	+ 0,04	0,00
26	+ 0,06	+ 0,03	+ 0,06	+ 0,04	0,00
27	+ 0,01	+ 0,02	+ 0,02	+ 0,02	- 0,01
28	0,00	+ 0,02	+ 0,03	+ 0,03	- 0,01
29	- 0,02	+ 0,02	0,00	+ 0,03	- 0,01
30	)	+ 0,02	)	+ 0,02	- 0,01
31	+ 0,01	+ 0,02	+ 0,01	+ 0,03	- 0,03

) Signal ungenügend.

Die Signale der Deutschen Seewarte werden auch von den schwedischen Rundfunksendern 13 Uhr ohne Koinzidenzsignal übertragen. Außerdem sendet die Deutsche Seewarte um 7, 11, 15, 19 und 23 Uhr Kurzzeitzeichen über den Reichssender Hamburg und die ihm angeschlossenen Sender. Diese Kurzzeitzeichen werden 7, 12, 18 und 23 Uhr auch über Königswusterhausen ausgestrahlt. (VI 1/5568)

**Innungsnachrichten**

Manuskripte für diesen Teil erbitten wir spätestens zum Montag jeder Woche, andernfalls ist die Aufnahme in der jeweiligen Nummer fraglich

**Schulschluß- und Freisprechungsfeier der Nürnberger Uhrmacherschule**

Eine frohe Feier war der Jahresschluß wieder, umrahmt von Musik- und Gedichtvorträgen, verbunden mit einer Arbeitsausstellung, einer Bewirtung der Lehrlinge und einer Preisverteilung für gute Leistungen im Schuljahre, im Lehrlingsarbeitenwettbewerb des Reichsinnungsverbandes und im Reichsberufswettkampfe.

In der Begrüßungsansprache konnte Herr Obermeister Herrmann mit Befriedigung die schöne Zusammenarbeit zwischen Schule und Innung feststellen. Seine Anerkennung galt der guten Arbeit der Schule und dem Erfolge des Unterrichtes, wie er sich insbesondere auch in den Ergebnissen der Gehilfenprüfung ausdrückte. Mit einem Sieg Heil auf unser Reich und den Führer schloß er seine Ansprache.

Eine besondere Note erhielt die Feier durch die Freisprechung von fünf Jungmeistern, die Herr Prüfungsmeister Kunz zusammen mit Studienrat Gruber vornahm. Dieser erinnerte die jungen Meister an drei hohe Pflichten: Weiterstreben im meisterlichen Können, Pflichtbewußtsein in der Erziehung unseres Nach-

wuchses und als vollwertige Glieder der Volksgemeinschaft. Die anschließende Freisprechung von fünf Junggehilfen konnte auf ein ganz hervorragendes Ergebnis hinweisen: vier Prüflinge im praktischen und theoretischen Teile mit Note eins, drei davon sogar eins mit Auszeichnung. Studienrat Gruber ermahnte sie vor allem, im bisherigen Geiste weiterzuarbeiten, damit auch ihnen bald der Meisterbrief zuerkannt werden könnte, er erinnerte sie weiter an ihre Dankespflicht gegen Eltern, Meister und Schule, die ihnen auch weiterhin gerne mit Rat und Tat zur Seite stehen wollen. Anschließend nahm Studienrat Gruber die Verteilung der Preise vor. Gegen Mitternacht war der frohe Abend beendet, eine schöne Erinnerung für unsere Freigesprochenen, ein Ansporn zu neuer Arbeit für die anderen Schüler. (VII/1733) A. Gruber.

**Breslau.** (Uhrmacherinnung.) Am Mittwoch, dem 22. April, um 14 Uhr, findet im „Boelckehaus“, Zimmerstraße 15, die Innungsversammlung statt. Tagesordnung: I. Teil: Feierliche Freisprechung der Jungmeister und Lehrlinge, Lehrlingsaufnahme. Ehrung von Jubilaren. II. Teil: 1. Verlesung der Niederschrift der letzten Innungsversammlung. 2. Eingänge und Mitteilungen. 3. Stellung der Vertrauensfrage durch den Obermeister. 4. Kassenabschluß 1935/36. 5. Vortrag über elektrische Uhren. 6. Verschiedenes.

